OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075–18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750547/2/BP/BD

Datum:
Linz, 18. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I M E, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, x 5, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. April 2018, GZ: BAS-3/31, betreffend Berichtigung des Familiennamens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. April 2018, GZ: BAS-3/31, wurde die Eintragung der Geburt von F I-M hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens sohin berichtigt, als der Familienname „E“ zu lauten hat.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:
„Am 15.07.1990 wurden Sie als Tochter von Frau Dr. iur. F M R und Herrn Dr. iur. F E-S geboren. Die Beurkundung dieser Geburt erfolgte am 25.07.1990 beim Standesamt Linz unter der Nummer x.
Am 04.01.2018 ging eine Anzeige der LPD Graz über den Tatbestand der Führung eines Adelstitels beim Standesamt Linz ein.
Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde daher von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens eingeleitet. (...) Von dieser Möglichkeit haben Sie mit dem Schreiben Ihrer Rechtsvertretung vom 01.03.2018 Gebrauch gemacht (Vollmacht 01.03.2018). Darin führen Sie sinngemäß Folgendes aus:
Sie geben an, dass es sich bei Ihrem Namen weder um eine Adelsbezeichnung noch um ein Adelsprädikat handelt, sondern um eine Wortfolge des bürgerlichen Namens, woraus sich aus Ihrem Aspekt auch erklärt, dass sich im Namen das Wort „F" befindet und nicht das nach ihrem weiblichen Geschlecht entsprechende „F". Unter Berück-sichtigung Ihrer Eingabe vom 01.03.2018 hat das Bundesministerium für Inneres nach internen Recherchen festgestellt, dass es sich bei Ihrem Namen um einen deutschen Adelsnamen handelt. Der Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 06.07.1982, Zahl 25.350/2-IV/4/82 steht im Widerspruch zur aktuellen Rechtslage und ist durch die Änderung der Judikatur des EuGH und des VfGH obsolet.

(...)

Das Standesamt Linz hat festgestellt:

Sie sind österreichische Staatsbürgerin und deshalb ist § 42 PStG 2013 und § 14 PStG-DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) zur Anwendung gelangt. Das Verfahren gemäß § 42 PStG 2013 wurde nach den Vorgaben des AVG 1991 unter Wahrung des Parteiengehörs durchgeführt.

In VfSIg 17.060/2003 hat der VfGH - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines/r österreichischen/r Staatsbürgers/In nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familienname führte - ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem/r österreichischen Staatsbürgerin als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des VwGH gefolgt, siehe VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114). Der VfGH hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer

Gleichheit (vgl. Kolonovits, in Korihek/Holoubek (Hrsg.) Österreichische Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum AdelsaufhebungsG, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürgerinnen nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen. Der VfGH hält in seinem Erkenntnis vom 26.06.2014, ZL. B212/2014-17 bzw. ZI. B213-215/2014-14, an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürgerinnen Vorrecht der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürgerinnen ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 AdelsaufhebungsG). Kein/e österreichische/r Staatsbürgerin soll also einen Namen (Namensbestandteil oder -zusatz) führen oder erwerben können, der im Sinn des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes. Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürgerinnen sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -Zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSIg 17.060/2003).
Das AdelsaufhebungsG bewirkt für die Antragstellerin und deren Kinder auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 (Z43) mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, 113693).
Die Antragstellerin wird daher nicht im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Auch eine Verletzung in sonstigen verfassungsgesetzlich, gewährleisteten Rechte oder in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften kommt nicht hervor.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 15. Mai 2018, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„Sachverhalt
Die Beschwerdeführerin wurde am 15.07.1990 geboren; sie ist österreichische Staatsbürgerin. Als Tochter von Herrn Dr. E F und Frau Dr. M F trägt die Beschwerdeführerin ebenfalls den Namen "F ", den ihre Eltern anlässlich deren Eheschließung als gemeinsamen Familiennamen festgelegt haben.

Weder anlässlich der Eheschließung ihrer Eltern noch der Eintragung ihrer Geburt wurde der Name der Beschwerdeführerin in irgendeiner Form beanstandet. Erstmals mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.02.2018 wurde die Beschwerdeführerin darüber informiert, das "bei der Beurkundung ihrer Geburt ein Adelstitel evident geworden" sei, weshalb ein Änderungs- bzw Berichtigungsverfahren eingeleitet werde. Es wurde angekündigt, dass der Familienname in "E" geändert würde.

Mit Stellungnahme vom 01.03.2018 legte die Beschwerdeführerin dar, dass es sich bei der Wortfolge "F " in ihrem Namen nicht um eine Adelsbezeichnung oder ein Adelsprädikat handle; vielmehr sei die Wortfolge Teil ihres bürgerlichen Namens (nach österreichischem Recht). Daraus erkläre sich auch, dass der Name der Beschwerdeführerin das Wort "F" enthält, nicht aber - wie es bei einem Adelstitel der Fall wäre - im Hinblick auf ihr weibliches Geschlecht das Wort "F". Sohin liege kein Anwendungsfall des Adelsaufhebungsgesetzes vor.
Dessen ungeachtet erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid.

(...)

(...)

4. Beschwerdegrund - Inhaltliche Rechtswidrigkeit

4.1 AdelsaufhebungsG findet auf "ehemalige" Adelsnamen keine Anwendung

Die belangte Behörde legt in der Begründung des bekämpften Bescheides dar, dass das Bundesministerium für Inneres nach internen Recherchen festgestellt habe, dass es sich beim Namen der Beschwerdeführerin "um einen deutschen Adelsnamen" handelt. Dies ist zunächst inhaltlich schlicht unrichtig (zur damit auch verbundenen Rechtswidrigkeit infolge entscheidungswesentlicher Verletzung von Verfahrensvorschriften siehe noch unten Punkte 5.1. und 5.2.).
Wie die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Stellungnahme an die belangte Behörde vom 01.03.2018 dargelegt hat, handelt es sich bei ihrem Namen gerade nicht um einen Adelsnamen, sondern um einen bürgerlichen Namen.
Richtig ist lediglich, dass der Name der Beschwerdeführerin deutschen Ursprungs ist. Allerdings gibt es in Deutschland seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (WRV) am 14.08.1919 keinen Adel mehr.

Art 109 WRV ordnet diesbezüglich an:

"Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.
Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.
Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.
Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen".

Mit dieser Bestimmung wird der deutsche Adel als solcher aufgehoben; Adelsbezeichnungen werden zum Teil des bürgerlichen Namens.

Demgemäß lautete der bürgerliche Familienname der deutschen Vorfahren der Beschwerdeführerin sodann "F ". Dieser Namen wurde - da eben ein bloß bürgerlicher Name - auch unverändert beibehalten, als der Großvater der Beschwerdeführerin, Dr. C F (1903 - 1985), in Österreich eingebürgert wurde. Von ihren Eltern übernahm in weiterer Folge auch die Beschwerdeführerin ebendiesen bürgerlichen Namen.

Aus alldem folgt aber, dass es sich - entgegen der (unbewiesenen; siehe dazu unten Punkt 5.3.) Annahme der belangten Behörde - beim Namen der Beschwerdeführerin eben nicht um einen Adelsnamen, sondern um einen bürgerlichen Namen handelt.

Das AdelsaufhebungsG hebt lediglich den Adel als solchen auf (vgl § 1 AdelsaufhebungsG) und untersagt die Führung "dieser" Adelsbezeichnungen (vgl § 2 AdelsaufhebungsG). Es wäre demgemäß verfehlt, manche Teile eines bürgerlichen Namens herauszugreifen, als Adelsbezeichnungen zu deuten und als ehemaliges (!) Adelsprädikat auch dem AdelsaufhebungsG zu unterwerfen (so auch Kröll, Adelsaufhebungsgesetz und Unionsbürgerschaft oder EuGH und Emotionen, ZfV 2010, 177 [184]; ders, Der EuGH als 'Hüter' des republikanischen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung in Lienbacher/Wielinger (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht [2011] 313 [329]). Der bürgerliche Name der Beschwerdeführerin ist daher nicht vom Anwendungsbereich des AdelsaufhebungsG erfasst.

Da die belangte Behörde dessen ungeachtet den bekämpften Bescheid erlassen hat, hat sie diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Der bekämpfte Bescheid ist ersatzlos zu beheben.

AdelsaufhebungsG hebt nur österreichischen Adel und österreichische Adelsbezeichnungen auf

Sollte das angerufene LVwG ungeachtet der Ausführungen unter Punkt 4.1. dieser Beschwerde davon ausgehen wollen, dass das AdelsaufhebungsG auch auf bürgerliche Namen, die auf ehemalige Adelsnamen zurückgehen, Anwendung findet, kann dies dennoch nicht für den Namen der Beschwerdeführerin gelten. Immerhin handelt es sich beim Namen der Beschwerdeführerin um einen Namen deutschen Ursprungs und geht dieser gerade nicht auf ein österreichisches Adelsgeschlecht zurück. Das AdelsaufhebungsG kann aber auch unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht ausschließlich auf (ehemalige) österreichische Adelsbezeichnungen Anwendung finden. Dies aus folgenden Gründen:

§ 1 AdelsaufhebungsG selbst spricht davon, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge "österreichischer Staatsbürger" aufgehoben werden. Die angesprochene Beschränkung auf österreichische Staatsbürger wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf damit erklärt, dass Ausländer in dieser Beziehung den Gesetzen der Republik "schwerlich unterworfen" werden könnten (ErlRV 84 Big KNV, 3).

Obgleich dies in § 1 AdelsaufhebungsG nicht ausdrücklich festgehalten ist, wird mit diesem Gesetz lediglich der Adel "in Österreich" aufgehoben. Für dieses Verständnis braucht es keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung; allgemein kann sich der Anwendungsbereich österreichischer Gesetze ja nur auf den Hoheitsbereich der Republik Österreich (bzw damals noch "Deutschösterreich") erstrecken. Folglich kann durch eine gesetzliche Anordnung nur jener Adel "aufgehoben" werden, der aufgrund von Anordnungen im selben Wirkungsbereich etabliert ist. Dies wird dann umso deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass die Notwendigkeit für die gesetzliche Aufhebung des Adels durch das AdelsaufhebungsG aufgrund von §16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden
Einrichtungen der Staatsgewalt (StGB11/1918) gesehen wurde. Mit dieser Bestimmung nämlich wurden Gesetze und Einrichtungen "die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen" (gemeint sind damit die Gebiete "Cisleithanies", also alle Teile des Österreichischen Reiches mit Ausnahme des Königreichs Ungarn und des Gebiets von Bosnien und Herzegowina), rezipiert. Man ging davon aus, dass damit auch jene "österreichischen" Vorschriften rezipiert wurden, die Adel als solchen in Österreich überhaupt erst etablierten. Diese Situation sollte mit dem AdelaufhebungsG bereinigt werden. Damit ist aber klar, dass durch dieses Gesetz nur jener Adel abgeschafft werden sollte (und konnte), der aufgrund von "österreichischen" Gesetzen überhaupt bestand. Nur der österreichische Adel konnte und sollte somit durch das AdelsaufhebungsG aufgehoben werden.

§ 2 AdelsaufhebungsG verbietet darüber hinaus das Führen von Adelsbezeichnungen; hierbei beschränkt sich das Verbot aber auf das Führen "dieser" Adelsbezeichnungen und nimmt damit offenkundig auf den zuvor durch § 1 AdelsaufhebungsG aufgehobenen (österreichischen) Adel Bezug. In diesem Sinne gehen auch die Erläuterungen davon aus, dass § 2 AdelsaufhebungsG die Anordnung des § 1 AdelsaufhebungsG vervollständigt, indem es die Führung der "aufgehobenen" Adelsbezeichnungen unter Strafe stellt (ErlRV 84 Big KNV, 3).

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass das AdelsaufhebungsG den österreichischen Adel aufhebt und das Führen österreichischer Adelsbezeichnungen untersagt. Auch aus diesem Grund kann das AdelsaufhebungsG auf deutsche Adelsbezeichnungen aber gerade keine Anwendung finden. Folglich unterfällt der Name der Beschwerdeführerin gerade nicht dem Anwendungsbereich des AdelsaufhebungsG.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Vollzugsanweisung zur Durchführung des AdelsaufhebungsG vom 18.04.1919 (StGBl 237/1919; im Folgenden "VA") davon spricht, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger trifft, "und zwar gleich viel, ob es sich im Inland erworbene oder um ausländische Vorzüge handelt (vgl § 1 VA). Immerhin handelt es sich bei der Vollzugsanweisung nach einhelliger Auffassung um eine (Durchführungs-) Verordnung iSd Art 18 B-VG (vgl Binder-Krieglstein, Österreichisches Adelsrecht 1868 - 1918/19 [2000] 181 mwN). Aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des Art 18 Abs 2 B-VG dürfen solche Verordnungen aber nur "auf Grund der Gesetze", dh nur innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens erlassen werden. Die Bestimmungen einer Durchführungsverordnung dürfen die gesetzlichen Regelungen nicht "überschreiten" (ß. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht4 [2013] Rz 781); widrigenfalls wäre die Verordnung gesetzwidrig. Nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht, kann der Verordnungsgeber dazu ermächtigt sein, die Rechtslage

im Verhältnis zur Gesetzeslage genuin zu "gestalten"; eine derartige Ermächtigung enthält das AdelsaufhebungsG jedoch nicht.

Der Anwendungsbereich der Vollzugsanweisung kann daher (gesetzeskonform) nicht über den Anwendungsbereich des AdelsaufhebungsG selbst hinausgehen. Da sich das AdelsaufhebungsG aber auf die Aufhebung des österreichischen Adels beschränkt und die Führung dieser Adelsbezeichnungen untersagt, kann auch die Vollzugsanweisung (gesetzeskonform) nicht dahingehend verstanden werden, dass auch die Führung ausländischer Adelsbezeichnungen untersagt wäre. Demgemäß bleibt es dabei, dass das AdelsaufhebungsG und die dieses durchführende Vollzugsanweisung auf den Namen der Beschwerdeführerin nicht anwendbar sind.

Da die belangte Behörde dessen ungeachtet den bekämpften Bescheid erlassen hat, hat sie diesen mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Der bekämpfte Bescheid ist ersatzlos zu beheben.

Nur der Vollständigkeit halber sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn das LVwG Oberösterreich zu der Ansicht gelangen sollte, dass die Vollzugsanweisung auch auf ausländische (ehemalige) Adelsbezeichnungen Anwendung findet, sie über ihre gesetzliche Grundlage hinausgeht und daher gesetzwidrig ist. Für diesen Fall ergeht in diesem Zusammenhang die

Anregung,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge beim VfGH die Aufhebung der "Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterreicht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl 237/1919 idF StGBl 392/1919 (DFB) idF BGBl 50/1948", in eventu die Aufhebung der Wortfolge "und zwar, gleichviel, ob es sich um in Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt' in § 1 ebendieser Vollzugsanweisung wegen Gesetzwidrigkeit beantragen.

Unionsrechtkonforme Interpretation des AdelsaufhebungsG

Im Übrigen ist es auch unionsrechtlich geboten, den Anwendungsbereich des AdelsaufhebungsG so zu ziehen, wie unter Punkt 4.1. dargelegt und davon auszugehen, dass dieses auf den Namen der Beschwerdeführerin keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit von Unionsrecht auf den gegenständlichen Sachverhalt ergibt sich schon daraus, dass es sich beim Namen der Beschwerdeführerin um einen Namen deutscher Herkunft handelt. Der 1903 in Deutschland geborene Großvater der Beschwerdeführerin, Dr. C F, erlangte als erster aus der Familie die österreichische Staatsbürgerschaft.

Zwar hat der EuGH in der Rs Sayn-Wittgenstein (EuGH Rs C-209/09, ECLI:EU:C:2010:806) ausgesprochen, dass es ein Mitgliedstaat zulässigerweise ablehnen kann, einen Namen anzuerkennen, der einen Adelstitel enthält und den ein Erwachsener im Rahmen einer Adoption nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates erworben hat. Ebenso hielt es der EuGH in der Rs Bogendorff von Wolffersdorff (Rs C-438/14, ECLI:EU:C:2016:401) für zulässig, die Anerkennung eines Namens zu untersagen, den der betreffende

Staatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als "fiktiven" Adelsnamen hatte eintragen lassen.

Den angesprochenen EuGH-Entscheidungen lagen jedoch jeweils besondere Konstellationen zu Grunde, die entsprechend bei der Beurteilung der vom EuGH durchgeführten Rechtfertigungsprüfung berücksichtigt wurden. Allgemein ging der EuGH in beiden Urteilen zunächst davon aus, dass das Recht zur Regelung des Nachnamens zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, diese jedoch bei Ausübung dieser Zuständigkeit Unionsrecht beachten müssen (vgl EuGH Rs Sayn Wittgenstein, Rz 38; Rs Bogendorff von Wolffersdorff, Rz 32 mwH). Insbesondere müssten die Vorgaben des Art 21 AEUV beachtet werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt eine nationale Regelung, durch die bestimmte Staatsbürger allein deswegen benachteiligt werden, weil sie von ihrer Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten, eine Beschränkung der durch Art 21 Abs 1 AEUV jedem Unionsbürger zuerkannten Freiheiten dar (Rs Sayn Wittgenstein, Rz 71; Rs Bogendorff von Wolffersdorff, Rz 37 mwN).

Eine solche Beschränkung der Freizügigkeit lässt sich nach ständiger EuGH-Rechtsprechung nur dann rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht, und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht berechtigterweise verfolgten Zweckt steht (Rs Sayn Wittgenstein, Rz 81; Rs Bogendorff von Wolffersdorff, Rz 48). In den angesprochenen Rechtssachen ging der EuGH davon aus, dass aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles (Namensänderung nach Adoption als Erwachsener; Annahme eines fiktiven "Adelsnamens" unter Ausnutzung der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates), die Versagung der Anerkennung des betreffenden Namens eine gerechtfertigte Beschränkung darstelle.

Gegenständlich muss eine solche Rechtfertigungsprüfung jedoch gegenteilig ausfallen: Die Beschwerdeführerin hat ihren Nachnamen bereits mit Geburt von ihren Eltern erworben und trägt ihn somit bereits ihr gesamtes Leben lang. Anders als in den vom EuGH entschiedenen Rechtssachen hat die Beschwerdeführerin ihren Nachnamen daher nicht durch die Setzung wie auch immer gearteter willkürlicher Schritte erlangt. Ebenfalls im Unterschied zu den vom EuGH entschiedenen Rechtssachen ist der Nachname der Beschwerdeführerin auch Ausdruck der familiären Verbundenheit mit ihren Eltern und Großeltern. Demgemäß führt der EuGH in der Entscheidung Bogendorff von Wolffersdorff ausdrücklich aus: "Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Namensänderung auf einer Entscheidung aus rein persönlichen Gründen des Antragstellers des Ausgangsverfahrens beruht, dass die daraus folgende Namensabweichung weder auf die Umstände der Geburt des Betroffenen noch auf eine Adoption und auch nicht auf den Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft zurückgeht [...]' (Rz 82).

Damit ist aber klar, dass im konkreten Fall der Beschwerdeführerin die amtswegige Namensänderung unter Berufung auf das AdelsaufhebungsG unionsrechtlich nicht zulässig ist. Da nationale Bestimmungen aber, soweit sie mit Unionsrecht in Widerspruch stehen, unangewendet zu bleiben haben, hätte die belangte Behörde den bekämpften Bescheid nicht erlassen dürfen. Dadurch, dass sie dies dennoch getan hat, hat sie den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet und ist er sohin aufzuheben.

(...)

6. Anträge
Aus all diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin die
Anträge,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a. eine mündliche Verhandlung durchführen;
b. den bekämpften Bescheid ersatzlos beheben;
c. in eventu den bekämpften Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 1. Juni 2018 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergab und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte – entgegen dem ursprünglich gestellten Parteienantrag - auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Im Übrigen zog die Rechtsvertreterin der Bf den ursprünglich gestellten Antrag in einem Telefonat vom 15. Juni 2018 ausdrücklich zurück.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Demnach ist auch unbestritten, dass es sich bei dem Namen „F“ um einen ursprünglich deutschen Adelstitel handelte, der im Sinne der Weimarer Reichsverfassung in einen bürgerlichen Namen überführt wurde und demnach aktuell auch nicht geschlechtsspezifisch (x ...) angepasst wird.

II. Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III. 1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 120/2016, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall

„§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod."

Berichtigung

„§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen."

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

„§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten (Zentrales Personenstandsregister – ZPR)."

Lokales Personenstandsregister (LPR)

„§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten."

Aufbewahrung der Bücher

„§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden."

III.1.2. § 1 des – im Verfassungsrang stehenden – Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§§ 2 und 6 der – auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden – Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2

„Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von",
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.“

§ 6.

„Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.“

III.1.3. Die §§ 9, 13 und 50 Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. 304/1978 idF BGBl. I 158/2013, lauten:

„Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9 (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsbürgerschaft des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.“

„§ 13 (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenerwerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird."

§ 50 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

III.2. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, B 557/03, wird ua. zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin ausgeführt:
„... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat – sei es ‚Prinzessin' oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz' – im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...'

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf' sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von' Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage – seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs – auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist."

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2018, Ra 2018/01/0003, wird neuerlich und in Bekräftigung seiner bisherigen Rechtsprechung dezidiert ua. Nachstehendes ausgeführt:
„12 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen. Dass das Adelszeichen "von" in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Adelsprädikat handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen - Ursprungs auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisungen verboten ist (vgl. VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114, mit Hinweis auf VfGH 27.11.2003, B 557/03 = VfSlg. 17.060; vgl. auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233).
13 Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung

Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (vgl. VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045, mit Hinweis auf VfSlg. 17.060).
(...)
15 Die Revisionsauffassung, wonach das Adelszeichen "von" aufgrund der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des bürgerlichen Namens (des Erstrevisionswerbers) geworden sei, steht mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte für den Erstrevisionswerber das im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen, unmittelbar Geltung. Sein Familienname lautete daher nach österreichischem Recht ab diesem Zeitpunkt "H", eine Weitergabe des Adelszeichens "von" an die Zweitrevisionswerberin (infolge Verehelichung) durch die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen konnte nicht erfolgen (vgl. zu all dem ebenfalls VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045).
16 Die auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 PStG 2013 vorgenommene Berichtigung der Eintragung im Zentralen Personenstandsregister begegnet keinen Bedenken.“

III.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass laut dem unbestrittenen Sachverhalt die Bf die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Weiters steht außer Zweifel, dass schon in der Geburtsurkunde im Jahr 1990 der Nachname der Bf als „F“ eingetragen wurde. Dieser Name leitete sich von den Eltern ab, die ebenfalls österreichische Staatsbürger sind.

III.3.2. Entgegen der Ansicht der Bf handelt es sich bei der Namensbeifügung „F von“ nach dem österreichischem Adelsaufhebungsgesetz und der Vollzugsanweisung vom 18. April 1919 (siehe dezidiert § 2 Abs. 2 Z. 4) fraglos um einen Adelstitel bzw. um eine Adelsbezeichnung, wobei es hier keine Rolle spielt, dass der von den väterlichen Vorfahren der Bf abgeleitete Adelstitel nach deutschem Recht nunmehr als Teil des bürgerlichen Namen geführt werden darf, zumal sich hier die nationalen Bestimmungen unterscheiden. Weiters kann vorab schon darauf hingewiesen werden, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Grundfreiheiten der Europäischen Union hier wohl nicht ernsthaft angenommen werden kann, da weder Personen- noch Arbeitnehmerfreizügigkeit noch Dienstleistungsfreizügigkeit etc. spürbar tangiert werden und die Bf (wie auch ihre Eltern) von Geburt an österreichische Staatsbürgerin war, weshalb auch schon aus diesem Grund kein EU-Rechts relevanter, grenzüberschreitender Aspekt erkannt werden kann. Zudem ist auch auszuführen, dass Modalitäten zur Führung des Namens wohl nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechtes im engeren Sinn fallen, weshalb hierorts auch nicht näher darauf eingegangen werden soll.

Angesichts der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte scheint eine Gesetzesanfechtung wenig zielführend, weshalb der diesbezüglichen Beschwerdeanregung nicht gefolgt wird.

III.3.3. Wenn die Bf vermeint, dass die bisherige Judikatur der Höchstgerichte im vorliegenden Fall auf sie keine Anwendung finden könne, zumal es sich bei ihrem Familiennahmen um keinen österreichischen Adelsnamen / Adelstitel handle, ist ihr entgegenzuhalten, dass das österreichische Adelsaufhebungsgesetz auf österreichische Staatsbürger generell, nicht aber auf den originär österreichischen Adel anzuwenden ist, wobei die Bf unbestritten unter diese Personengruppe fällt. Auch das IPRG, das in § 13 klar den österreichischen Normen den Vorrang gibt, stützt diese Annahme.

Wesentlich ist also, dass die nationalen Rechtsnormen auch in fremden Staaten gründende Adelstitel für österreichische Staatsbürger untersagen, wobei hier wiederum die Rückführbarkeit der Namensbestandteile auf adelige Herkunft relevant ist.

In § 42 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes sieht der Gesetzgeber nun bewusst einen Eingriff in gewisse Personenrechte vor, um die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands zu gewährleisten. Demnach normiert diese Bestimmung auch, dass eine Eintragung zu berichtigen ist, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Genau dies liegt im zu beurteilenden Fall vor, da das Adelsaufhebungsgesetz, das auf das Jahr 1919 zurückgeht, im Zeitpunkt der Eintragung des Namens bereits lange in Geltung stand. In dieser Hinsicht kann sich die Bf auch nicht zielführend auf den Vertrauensschutz berufen.

III.3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt daher der Ansicht der belangten Behörde und sieht den Entfall des Adelsprädikats „F von“ als rechtlich geboten an. Die Berichtigung des Familiennamens erfolgte sohin zu Recht.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree